



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Januar 1985

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
100	18. 12. 1984	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	14
2128	18. 12. 1984	Gesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (Maßregelvollzugsgesetz – MRVG)	14
237	18. 12. 1984	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (3. ÄndVO-DVO-AFWoG)	18
304	18. 12. 1984	Verordnung über die Sozialgerichtsbarkeit	18
7129	18. 12. 1984	Dritte Verordnung zur Änderung der Smog-Verordnung	19
75 232	15. 11. 1984	Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung – HeizÜVO –	20
	18. 12. 1984	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Sommersemester 1985	23
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	24

100

**Gesetz
zur Änderung der Verfassung für das Land
Nordrhein-Westfalen
Vom 18. Dezember 1984**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 632), wird wie folgt geändert:

Artikel 41 erhält folgende Fassung:

„Artikel 41

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Sie können mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Landtag. Die Mitglieder wählt der Landtag im Wege der Verhältniswahl. Das Nähere über die Einsetzung, die Befugnisse und das Verfahren wird durch Gesetz geregelt.

(2) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweishebungen nachzukommen. Die Akten der Behörden und öffentlichen Körperschaften sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt.

(4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Feststellung und in der rechtlichen Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Haak

2128

**Gesetz
über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln
in einem psychiatrischen Krankenhaus
und einer Entziehungsanstalt
(Maßregelvollzugsgesetz - MRVG)**

Vom 18. Dezember 1984

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Ziele

(1) Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt sollen den untergebrachten Patienten (Patient) durch Behandlung und Betreuung befähigen, ein in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben zu führen, und die Allgemeinheit vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten schützen. Behandlung und Betreuung haben therapeutischen und pädagogischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Unter größtmöglicher Annäherung an allgemeine Lebensbedingungen sollen sie Mitarbeit und Verantwortungsbewußtsein des Patienten wecken und fördern.

(2) Zur Förderung von Behandlung, Betreuung und Eingliederung sollen die Einrichtungen mit geeigneten Personen, Organisationen, Behörden und Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung zusammenarbeiten.

(3) Behandlung, Betreuung und Beratung sollen mit Zustimmung des Patienten auch nach der Entlassung im Benehmen insbesondere mit der Führungsaufsicht, der Bewährungshilfe, der freien Wohlfahrtspflege und den Ärzten fortgesetzt werden.

§ 2

Einrichtungen

(1) Die Einrichtungen sind so zu gestalten, daß eine auf die Bedürfnisse des einzelnen abgestellte Behandlung gewährleistet ist. Räume für die Behandlung, den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit, für beschäftigungs-, arbeitstherapeutische und schulische Maßnahmen und andere angemessene Beschäftigungen sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind zweckentsprechend auszugestalten.

(2) Die Räume müssen für eine gesunde Lebensführung geeignet und ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

(3) Die für Behandlung und Betreuung erforderlichen Fachkräfte, therapeutischen, pädagogischen, sozialen und technischen Hilfen für geschlossene und gelockerte Unterbringung sind vorzusehen.

§ 3

Beschränkungen

Der Patient unterliegt den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen dem Patienten nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung unerlässlich sind.

II. Abschnitt

Rechte des Patienten

§ 4

Aufnahme

(1) Bei der Aufnahme wird der Patient über seine einzelnen Rechte und Pflichten mündlich und schriftlich unterrichtet. Eine Person seines Vertrauens ist unverzüglich über die Aufnahme zu benachrichtigen und ebenfalls über die einzelnen Rechte und Pflichten des Patienten mündlich und schriftlich zu unterrichten.

(2) Der Patient ist unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden, zu untersuchen und dem ärztlichen Leiter der Einrichtung vorzuführen.

(3) Der Patient ist unverzüglich darin zu unterstützen, notwendige Maßnahmen für seine Familie und hilfsbedürftige Angehörige sowie seine Vermögensangelegenheiten zu veranlassen.

§ 5

Persönlicher Gewahrsam, Durchsuchung

(1) Sachen des Patienten, insbesondere Lichtbilder nahestehender Personen, Erinnerungsstücke von persönlichem Wert und Gegenstände für Fortbildung oder Freizeit, werden ihm belassen, soweit sie den Zweck der Unterbringung und das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht gefährden. Eine kennzeichnende Anstaltskleidung ist unzulässig.

(2) Andere mitgebrachte Sachen werden auf Kosten des Patienten an von ihm benannte Personen versandt oder aufbewahrt. Soweit dies nicht möglich oder zweckmäßig ist, kann die Einrichtung die Sachen für ihn veräußern. Geringwertige oder gefahrenträchtige Gegenstände können auch vernichtet werden, soweit eine andere Verwertung ausscheidet.

(3) Der Patient kann während seines Aufenthalts Sachen erwerben und einbringen. Soweit die Behandlung oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung es erfordern, können die Einbringung oder Benutzung von Sachen ausgeschlossen oder untersagt werden.

(4) Sachen, die in der Hand des Patienten die Sicherheitsbelange einer Einrichtung beeinträchtigen können, dürfen weggenommen oder unbrauchbar gemacht werden.

(5) Liegen zwingende Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung der Behandlung oder des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung vor, dürfen Räume der Einrichtung, der Patient und seine Sachen durchsucht werden. Der Patient darf nur in Gegenwart eines Dritten, seine Sachen dürfen nur in seiner oder in Gegenwart eines Dritten durchsucht werden.

§ 6

Schriftwechsel, Pakete, Zeitungen

(1) Der Patient hat das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Liegen zwingende Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung der Behandlung, Betreuung und des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung sowie des Schutzes der Allgemeinheit vor, können der Schriftwechsel überwacht und Schreiben angehalten oder verwahrt werden. Absender und Patient sind unverzüglich zu unterrichten. Schreiben können insbesondere angehalten werden, wenn

1. ihre Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
2. ihre Weitergabe die Eingliederung eines anderen Patienten nach dessen Entlassung gefährden würde,
3. sie in Geheimschrift oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefaßt sind oder
4. durch ihre Weitergabe erhebliche Nachteile für den Patienten oder einen anderen zu befürchten sind und der Patient auf Grund seines Zustandes unfähig ist, die Folgen seines Verhaltens zu übersehen oder nach entsprechender Einsicht zu handeln.

(3) Der Schriftwechsel des Patienten mit seinem Verteidiger wird nicht überwacht.

(4) Der Schriftwechsel mit den gesetzlichen Vertretern, Rechtsanwälten, Notaren, mit Volksvertretungen des Bundes und des für den Wohnsitz oder die Einrichtung zuständigen Bundeslandes, ihren Mitgliedern, den Trägern der Einrichtung sowie ihrer Beschwerdestelle, den Aufsichtsbehörden, den Gerichten oder Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission für Menschenrechte in Straßburg darf nicht unterbunden werden. Schreiben des Patienten an die in

Satz 1 genannten Personen und Einrichtungen werden nicht überwacht.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen werden auch auf Telegramme, Pakete, Päckchen, einzelne Zeitungen und Zeitschriften angewendet.

§ 7

Besuche, Telefongespräche

(1) Der Patient darf regelmäßig Besuche empfangen. Zeitpunkt und Dauer werden nach einheitlichen Grundsätzen durch Hausordnung geregelt.

(2) Aus Gründen der Behandlung und des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung dürfen Besuche überwacht, abgebrochen, eingeschränkt, untersagt oder von einer Durchsuchung des Besuchers abhängig gemacht werden. Besuche durch Verteidiger dürfen weder überwacht noch untersagt werden.

(3) Besuche der gesetzlichen Vertreter oder der in einer Angelegenheit des Patienten tätigen Rechtsanwälte oder Notare dürfen nicht untersagt werden. Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die diese Personen sowie Verteidiger mit sich führen, werden inhaltlich nicht überprüft. Die Übergabe anderer Gegenstände bedarf der Prüfung und der Erlaubnis der Einrichtung.

(4) Telefongespräche dürfen unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 geführt werden.

§ 8

Freizeitgestaltung

(1) Dem Patienten soll bei der Gestaltung seiner Freizeit durch Angebote zur Fortbildung, sportlicher und gesellschaftlicher Betätigung geholfen werden.

(2) Einschränkungen der Freizeitgestaltung sind nur aus Gründen der Behandlung und des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung zulässig.

§ 9

Unterricht, berufliche Eingliederung

(1) Im Rahmen seiner Fähigkeiten und der Organisation der Einrichtung sind dem Patienten insbesondere die Erlangung eines Schulabschlusses, berufsfördernde Maßnahmen, eine Berufsausbildung, Umschulung oder Berufsausübung zu ermöglichen.

(2) Zeugnis oder Teilnahmebescheinigung enthalten keine Hinweise auf die Unterbringung.

(3) Zur Eingliederung kann ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Einrichtung gestattet werden.

§ 10

Ergänzende Gesundheitshilfen

(1) Der Patient hat gegenüber dem Träger der Einrichtung Anspruch auf Krankenpflege, Vorsorgeleistungen und sonstige Maßnahmen in entsprechender Anwendung des Zweiten Buches RVO - Krankenversicherung - mit Ausnahme der §§ 184 Abs. 2, 187 und 388d RVO. Art und Umfang der zu gewährenden Leistungen richten sich nach den am Ort der Unterbringung für die Allgemeine Ortskrankenkasse geltenden Vorschriften.

(2) Dieser Anspruch besteht nicht, wenn nach anderen gesetzlichen Vorschriften Leistungen dieser Art gewährt werden.

(3) Kann eine Erkrankung in der Einrichtung nicht geklärt oder behandelt werden, ist der Patient in einer für ihn geeigneten Abteilung eines Krankenhauses unterzubringen.

(4) Während einer Beurlaubung hat der Patient nur Anspruch auf ärztliche Behandlung und Pflege in der für ihn zuständigen Einrichtung und auf Übernahme der Heilbehandlungskosten, die infolge einer Weisung im Rahmen der Lockerung der Unterbringung oder des Urlaubs entstehen, soweit nicht Ansprüche gegen einen Versicherungsträger vorgehen.

§ 11

Religionsausübung

(1) Dem Patienten darf seelsorgerische Betreuung, Teilnahme an Veranstaltungen in der Einrichtung und in angemessenem Umfang Besitz an grundlegenden Schriften und anderen kultischen Gegenständen im Rahmen seiner Religionsgemeinschaft oder seines weltanschaulichen Bekenntnisses nicht versagt werden.

(2) Aus zwingenden Gründen seiner Behandlung und eines geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung darf der Patient von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Hiervon ist der Seelsorger vorher in Kenntnis zu setzen. Der Besitz an kultischen Gegenständen und Schriften kann aus diesen Gründen eingeschränkt werden.

§ 12

Arbeit, Einkommen

(1) Für eine Tätigkeit im Rahmen der Arbeitstherapie erhält der Patient eine Arbeitsbelohnung; diese ist vom Träger der Einrichtung unter Berücksichtigung des Arbeitsergebnisses und der Verwertbarkeit festzusetzen. Für eine Arbeit erhält der Patient Arbeitsentgelt. Die Höhe der Beträge ist ihm schriftlich bekanntzugeben.

(2) Aus der Arbeitsbelohnung, dem Arbeitsentgelt, dem eingebrachten Geld und anderen Einnahmen wird das Eigengeld des Patienten gebildet. Soweit Eigengeld weder für das Überbrückungsgeld noch zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten verwendet wird, ist aus ihm ein Beitrag zu den Unterbringungskosten zu bestreiten.

(3) Das Überbrückungsgeld soll nur bis zur Höhe des Betrages gebildet werden, der nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über den Einsatz des Vermögens bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen vom Einsatz oder der Verwertung ausgenommen ist.

(4) Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) wird wie für psychisch Kranke und seelisch oder geistig Behinderte gezahlt.

(5) Die Einrichtung hat das Überbrückungsgeld zu verzinsen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach dem Zinssatz für Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist.

III. Abschnitt

Planung und Gestaltung der Unterbringung

§ 13

Organisationsplan, Einrichtungen

(1) Der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Justizminister nach Anhörung der Landschaftsverbände aufzustellende Organisationsplan für den Maßregelvollzug regelt die Zuständigkeit der Einrichtungen. Für Personen bis zum 24. Lebensjahr, Patienten, die einen Hang haben, übermäßig Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, und geistig behinderte Patienten sollen getrennte Gruppen gebildet werden.

(2) In eine andere als die im Organisationsplan vorgesehene Einrichtung kann der Patient auch auf seinen Antrag eingewiesen oder durch den Träger verlegt werden, wenn dies seiner Behandlung oder Eingliederung dient oder aus wichtigen Gründen des Zusammenlebens in der Einrichtung erforderlich ist. Über die Einweisung entscheidet die Vollstreckungsbehörde. Bei einer Verlegung in eine Einrichtung eines anderen Trägers ist die Vollstreckungsbehörde zu hören; im übrigen ist sie zu unterrichten.

§ 14

Behandlungs- und Eingliederungsplan

(1) Unverzüglich nach der Aufnahme wird ein vorläufiger Behandlungsplan für den Patienten aufgestellt. Binnen sechs Wochen nach der Aufnahme ist ein Behandlungs- und Eingliederungsplan aufzustellen, der die Persönlichkeit, das Alter, den Entwicklungsstand und die Lebensverhältnisse des Patienten berücksichtigt. Dieser ist mit ihm und seinen gesetzlichen Vertretern zu erörtern.

(2) Der Behandlungs- und Eingliederungsplan erstreckt sich vornehmlich auf die Form der Unterbringung, die Zuweisung in eine Behandlungsgruppe, eine medizinische, psychotherapeutische und heilpädagogische Behandlung, Unterricht, Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, Arbeit, Lockerung und die Eingliederung. Der Plan ist mindestens alle sechs Monate zu überprüfen und der Entwicklung anzupassen.

(3) Spätestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren ist der Patient durch einen Arzt zu begutachten, der außerhalb der Einrichtung arbeitet, vom Träger unabhängig ist und sich bisher mit dem Patienten nicht befaßt hat; die Gutachter werden vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales benannt. Das Gutachten ist dem Träger, der Einrichtung und der Vollstreckungsbehörde unverzüglich zu übersenden.

§ 15

Ärztliche Behandlung des Patienten

(1) Der Patient erhält die erforderliche ärztliche Behandlung; die Behandlung schließt die notwendigen Untersuchungen ein. Die Behandlung ist dem Patienten zu erläutern.

(2) Die Behandlung bedarf vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 3 bis 5 der Einwilligung des Patienten. Vermag bei einer erforderlichen Einwilligung der Patient Grund, Bedeutung und Tragweite der Behandlung nicht einzusehen oder seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Die Behandlung des Patienten ist ohne seine Einwilligung oder die seines gesetzlichen Vertreters bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für seine Gesundheit oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig. Aus zwingenden Behandlungsgründen darf der Arzt eine Fesselung anordnen. Eine Fesselung, die länger als eine Woche dauert, bedarf jeweils der Erlaubnis des Trägers.

(4) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die körperliche Untersuchung auch ohne Einwilligung des Patienten zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch Röntgenuntersuchungen der Lunge zulässig.

(5) Die Behandlungsmaßnahmen, die ohne Einwilligung des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden, dürfen nur durch den ärztlichen Leiter, bei seiner Verhinderung durch seinen Vertreter angeordnet und vorgenommen werden. Die Leistung Erster Hilfe ist auch ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 zulässig, wenn ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

§ 16

Maß des Freiheitsentzugs

(1) Das Maß des Freiheitsentzugs richtet sich nach dem Erfolg der Behandlung. Gefährdungen, die von dem Patienten ausgehen können, sind zu berücksichtigen. Das Maß des Freiheitsentzugs ist nach Maßgabe des Behandlungs- und Eingliederungsplans zu überprüfen und anzupassen. Die Behandlung schließt als Lockerungen des Vollzugs insbesondere ein, daß

1. der Patient außerhalb der Einrichtungen regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht oder ohne Aufsicht nachgeht,
2. der Patient für eine bestimmte Zeit innerhalb eines Tages die Einrichtung mit oder ohne Begleitung verlassen kann, oder
3. dem Patienten Urlaub gewährt wird.

(2) Ausgang mit oder ohne Begleitung kann auch zur Erledigung persönlicher, familiärer, rechtlicher oder geschäftlicher Angelegenheiten, zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen oder aus anderen wichtigen Gründen bewilligt werden.

(3) Beurlaubung aus Behandlungsgründen unterbricht die Vollstreckung nicht, es sei denn, der Patient entzieht

sich dem Vollzug oder mißbraucht die Lockerungen des Vollzugs zu rechtswidrigen Taten. Urlaub, der über 21 Tage im Kalenderjahr hinausgeht, ist dem Träger und der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen.

(4) Lockerungen nach Absatz 1 Satz 4 dürfen mit Zustimmung des Patienten angeordnet werden, soweit nicht Tatsachen die Befürchtung begründen, daß er sich dem Vollzug der Maßregel entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu rechtswidrigen Taten mißbrauchen werde.

§ 17

Hausordnung

Der Träger der Einrichtung erläßt eine Hausordnung. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise mit der Maßgabe auf die Einrichtung übertragen, daß diese die Hausordnung mit seiner Zustimmung erläßt.

§ 18

Allgemeine Sicherungsmaßnahmen, Festnahme

(1) Eingriffe in die Rechte des Patienten sind in seinen Akten festzuhalten und zu begründen. Diese Unterlagen können der Patient und mit seiner Zustimmung seine gesetzlichen Vertreter einsehen. Mit Zustimmung des Patienten dürfen seine Verteidiger alle Akten einsehen, die die Einrichtung über ihn führt; ihre Stellungnahmen zum Akteninhalt sind den Akten beizufügen.

(2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind auf der Grundlage polizei- oder strafprozeßrechtlicher Vorschriften zu treffen. Die Unterlagen sind getrennt von Personal- und Krankenakten aufzubewahren. Sie werden bei der Entlassung vernichtet.

(3) Hält sich der Patient ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung auf, kann sie ihn zurückbringen oder festnehmen lassen.

§ 19

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Bei einer erheblichen Gefahr für das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung, insbesondere bei Selbstgefährdung oder bei Fluchtgefahr, können Absonderung, Beobachtung bei Nacht, Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen, Entzug oder Beschränkung des Aufenthalts im Freien angeordnet werden, soweit und solange es erforderlich ist.

(2) Während der in Absatz 1 genannten besonderen Sicherungsmaßnahmen sind ärztliche Mitwirkung und Überwachung zu gewährleisten. Eine Absonderung, die länger als eine Woche dauert, bedarf jeweils der Erlaubnis des Trägers.

(3) Absonderung, Beobachtung bei Nacht und Entzug oder Beschränkung des Aufenthalts im Freien sind dem Verteidiger, Rechtsanwalt oder einem gesetzlichen Vertreter unverzüglich mitzuteilen.

(4) Aus den Gründen des Absatzes 1 können medizinische Eingriffe, vornehmlich Röntgenaufnahmen, Durchleuchten, Entnahme von Gegenständen oder Blutprobe, an dem Patienten vorgenommen werden.

§ 20

Anordnungen

(1) Eine Anordnung darf nicht erteilt oder befolgt werden, wenn dadurch Rechte des Patienten verletzt oder eine Straftat begangen würden. Erteilt oder befolgt ein Beschäftigter sie dennoch, ist er hierfür verantwortlich, wenn er die Rechtsverletzung erkennt oder aus den Umständen hätte folgern müssen.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Anordnung sind dem Anordnenden oder einem der Vorgesetzten vorzutragen, soweit es nach den Umständen möglich ist.

§ 21

Aufwendungen

(1) Aufwendungen der Einrichtung, die der Patient durch unerlaubtes Entfernen, Selbstverletzung, Verletzung eines anderen Patienten oder eines Beschäftigten

oder durch Sachbeschädigung verursacht, hat er zu ersetzen, soweit er dies zu vertreten hat.

(2) Die Forderung darf nur so durchgesetzt werden, daß Behandlung und Eingliederung des Patienten nicht behindert werden.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 22

Zuständigkeiten, Kosten

(1) Für Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt sind die Landschaftsverbände zuständig. Die Aufgaben werden auf Kosten des Landes als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Landschaftsverbände sich anderer Einrichtungen bedienen.

(2) Die Aufsicht führt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde

a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,

b) besondere Weisungen erteilen, wenn einzelne Maßnahmen eines Trägers zur Erfüllung der Aufgaben nicht geeignet oder nicht ausreichend erscheinen.

(4) Für die im Vollzug der Maßregel zu treffenden Maßnahmen ist die Einrichtung zuständig.

§ 23

Besuchskommissionen

Die Besuchskommissionen nach § 28 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten sind auch für die Einrichtungen des Maßregelvollzugs zuständig.

§ 24

Durchführungsbestimmungen

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales regelt durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags

1. die Anforderungen an die Ausstattung der Einrichtung nach § 2, die Unterrichtung des Patienten nach § 4 Abs. 1, das Überwachen, Anhalten, Verwahren oder Untersagen von Schreiben, Telegrammen, Paketen, Päckchen, Zeitungen und Zeitschriften nach § 6 Abs. 2 bis 5, die Besuchsregelung und Telefongespräche nach § 7, den Ausschluß von religiösen Veranstaltungen nach § 11 Abs. 2, die Aufteilung des Eigengeldes und die Verwendung des Überbrückungsgeldes nach § 12 Abs. 2, die Hausordnung nach § 17, die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 19 und

2. im Einvernehmen mit dem Justizminister den Organisationsplan nach § 13 Abs. 1, den näheren Inhalt der Anforderungen an die Einweisung und Verlegung nach § 13 Abs. 2 und an die Lockerung des Vollzugs nach § 16.

§ 25

Grundrechte

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), aus Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) und aus Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 (Eigentum) des Grundgesetzes eingeschränkt. Diese Grundrechte können auch auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 872), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 1 wird § 1 Abs. 1.

2. Absatz 2 lautet:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Gesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (Maßregelvollzugsgesetz - MRVG) durchgeführt werden.“

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1981 (GV. NW. S. 669), außer Kraft.

(4) § 2 Abs. 2 AG-BSHG erhält folgende Fassung:

„(2) Die überörtlichen Träger sind ferner zuständig für die Unterbringung von Personen auf Grund des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 872), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), und nach der Strafprozeßordnung in dafür geeigneten Einrichtungen.“

Düsseldorf, den 18. Dezember 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1985 S. 14.

Tabelle der Höchstbeträge nach § 6 Abs. 2 AFWoG

für Wohnungen der Jahrgangsgruppe	in Gemeinden mit ei- ner Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Du- sche und Sammelhei- zung DM/qm	Sonstige Wohnungen
1	2	3	4
I.			
Bewilligungen nach dem 20. Juni 1948, jedoch vor dem 1. Januar 1955 im Leistungszeitraum 1983-1985 *)	unter 100 000 von 100 000 bis unter 300 000 von 300 000 und mehr	7,— 7,50 7,50	6,— 6,50 6,50
II.			
Bewilligungen nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 im Leistungszeitraum 1985-1986 *)	unter 100 000 von 100 000 bis unter 300 000 von 300 000 und mehr	7,50 8,— 8,—	6,— 6,50 6,50
III.			
Bewilligungen nach dem 31. Dezember 1962 im Leistungszeitraum 1985-1987 *)	unter 100 000 von 100 000 bis unter 300 000 von 300 000 und mehr	7,50 8,— 8,—	6,— 6,50 6,50

*) Für spätere Leistungszeiträume werden die Höchstbeträge jeweils neu bestimmt.

- GV. NW. 1985 S. 18.

237

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (3. AndVO-DVO-AFWoG)

Vom 18. Dezember 1984

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVO-AFWoG) vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 612), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1984 (GV. NW. S. 468), wird wie folgt geändert:

Die als Anlage zu § 2 Abs. 1 bekanntgegebene „Tabelle der Höchstbeträge nach § 6 Abs. 2 AFWoG“ erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

304

Verordnung über die Sozialgerichtsbarkeit Vom 18. Dezember 1984

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 4, § 9 Abs. 3, § 13 Abs. 1, § 30 Abs. 2 und des § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Präsident eines Gerichts der Sozialgerichtsbarkeit führt die Dienstaufsicht über dieses Gericht.

(2) Übergeordnete Dienstaufsichtsbehörden sind

1) der Präsident des Landessozialgerichts für die Sozialgerichte und

2) der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales für das Landessozialgericht.

(3) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist oberste Dienstaufsichtsbehörde.

(4) Die Dienstaufsicht erstreckt sich auch auf die bei den Gerichten beschäftigten Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 2

Der Präsident des Gerichts setzt die Zahl der ehrenamtlichen Richter fest und beruft sie. Die Zahl ist so zu bemessen, daß jeder ehrenamtliche Richter voraussichtlich an nicht mehr als 12 Sitzungstagen im Jahr in Anspruch genommen wird.

§ 3

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß an bestimmten Orten außerhalb des Sitzes eines Sozialgerichts Gerichtstage abgehalten werden können.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Landesregierung über die Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 1953 (GS. NW. S. 541) sowie die Zweite Verordnung der Landesregierung über die Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. März 1954 (GS. NW. S. 542) außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Haak

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1985 S. 18.

7129

Dritte Verordnung zur Änderung der Smog-Verordnung Vom 18. Dezember 1984

Aufgrund der §§ 40 und 49 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird verordnet:

Artikel I

§ 3 der Smog-Verordnung vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 542), erhält folgende Fassung:

§ 3

Alarmstufen

(1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales gibt eine austauscharme Wetterlage unter Angabe der Alarmstufe für ein Smog-Gebiet bekannt, sobald in diesem Gebiet

1. an mindestens zwei Meßstellen Schadstoffkonzentrationen - bestimmt als Mittelwert nach Absatz 6 - festgestellt werden, die die Voraussetzungen der Absätze 2, 3 oder 4 erfüllen, und
2. nach den meteorologischen Erkenntnissen des Deutschen Wetterdienstes nicht auszuschließen ist, daß die austauscharme Wetterlage länger als 24 Stunden anhalten wird.

Die Bestimmung der Schadstoffkonzentrationen beginnt mit der Feststellung der austauscharmen Wetterlage durch den Deutschen Wetterdienst.

Zwischen der Feststellung der austauscharmen Wetterlage (§ 2) und der Ermittlung der Schadstoffkonzentrationen dürfen nicht mehr als 24 Stunden liegen.

(2) Die austauscharme Wetterlage - 1. Alarmstufe (Vorwarnstufe) - wird bekanntgegeben, wenn

- a) die Summe der Konzentration von Schwefeldioxid und dem 2-fachen der Konzentration von Schwebstaub gemittelt über 24 Stunden 1,10 mg/m³ oder

- b) gemittelt über 3 Stunden die Konzentration von

Schwefeldioxid	0,60 mg/m ³ oder
Stickstoffdioxid	0,60 mg/m ³ oder
Kohlenmonoxid	30 mg/m ³ oder

 überschreitet.

(3) Die austauscharme Wetterlage - 2. Alarmstufe - wird bekanntgegeben, wenn

- a) die Summe der Konzentration von Schwefeldioxid und dem 2-fachen der Konzentration von Schwebstaub gemittelt über 24 Stunden 1,40 mg/m³ oder
- b) gemittelt über 3 Stunden die Konzentration von

Schwefeldioxid	1,20 mg/m ³ oder
Stickstoffdioxid	1,00 mg/m ³ oder
Kohlenmonoxid	45 mg/m ³ oder
- c) während eines Zeitraums von 72 Stunden
 - aa) die Summe der Konzentration von Schwefeldioxid und dem 2-fachen der Konzentration von Schwebstaub - gemittelt über jeweils 24 Stunden - 1,10 mg/m³ überschreitet oder
 - bb) die Voraussetzungen für die Bekanntgabe und Aufrechterhaltung der austauscharmen Wetterlage nach Absatz 2 Buchstabe b vorliegen.

(4) Die austauscharme Wetterlage - 3. Alarmstufe - wird bekanntgegeben, wenn

- a) die Summe der Konzentration von Schwefeldioxid und dem 2-fachen der Konzentration von Schwebstaub gemittelt über 24 Stunden 1,70 mg/m³ oder
- b) gemittelt über 3 Stunden die Konzentration von

Schwefeldioxid	1,80 mg/m ³ oder
Stickstoffdioxid	1,40 mg/m ³ oder
Kohlenmonoxid	60 mg/m ³ oder

- c) während eines Zeitraums von 72 Stunden
 - aa) die Summe der Konzentration von Schwefeldioxid und dem 2-fachen der Konzentration von Schwebstaub - gemittelt über jeweils 24 Stunden - 1,40 mg/m³ überschreitet oder
 - bb) die Voraussetzungen für die Bekanntgabe und Aufrechterhaltung der austauscharmen Wetterlage nach Absatz 3 Buchstabe b vorliegen.

(5) Die Ermittlung der

- a) Schwefeldioxidkonzentration ist nach VDI 2451 Blatt 1-4 Ausgabe August 1968
- b) Kohlenmonoxidkonzentration ist nach VDI 2455 Blatt 1 Ausgabe August 1970 VDI 2455 Blatt 2 Ausgabe Oktober 1970
- c) Stickstoffdioxidkonzentration ist nach VDI 2453 Blatt 5 Ausgabe Dezember 1979 als Halbstundenmittelwert vorzunehmen, die Ermittlung der Schwebstaubkonzentration ist nach VDI 2463 Blatt 5 E Ausgabe November 1984 als Dreistundenmittelwert vorzunehmen.

(6) Die Schadstoffkonzentrationen werden alle drei Stunden als Dreistundenmittelwert und bei Schwefeldioxid und Schwebstaub auch als Mittelwert über die zurückliegenden 24 Stunden (Tagesmittelwert) bestimmt.

(7) Die Meßstellen sind innerhalb eines Smog-Gebietes so anzuordnen und einzurichten, daß sich aus den Meßergebnissen eine räumliche und zeitlich differenzierte Aussage für das Smog-Gebiet gewinnen läßt. Die Anforderungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn der Abstand zwischen zwei benachbarten Meßstellen höchstens 16 km beträgt.

(8) Sobald die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Kriterien an allen Meßstellen innerhalb eines Smog-Gebietes während eines Zeitraumes von zwölf Stunden nicht mehr festgestellt werden, gibt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei Wegfall der Voraussetzungen für die Alarmstufen 2 oder 3 das Ende der jeweiligen Alarmstufe, bei Wegfall der Voraussetzungen für die Alarmstufe 1 das Ende der austauscharmen Wetterlage bekannt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1984

Die Landesregierung des
Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1985 S. 19.

75
232

Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung - HeizÜVO -

Vom 15. November 1984

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 755) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde

(1) Die Überwachung hinsichtlich der in der Heizungsanlagen-Verordnung - HeizAnIV - vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 205) festgesetzten Anforderungen sowie die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall nach den §§ 10 und 12 HeizAnIV werden den unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen. Für werkmäßig hergestellte Anlagenteile kann die oberste Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Herstellers Ausnahmen nach § 10 HeizAnIV auch allgemein erteilen.

(2) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in den Fällen

1. des § 5 dieser Verordnung,
2. des § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 HeizAnIV sowie
3. des § 13 Abs. 2 HeizAnIV, soweit die Vorschrift sich auf § 13 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 HeizAnIV bezieht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Heizungs- und Brauchwasseranlagen nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 2

Ausnahmen nach § 10 HeizAnIV

Die nach § 1 Abs. 1 zuständige Behörde kann verlangen, daß der Antragsteller das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzung nach § 10 HeizAnIV durch Gutachten eines Sachverständigen nachweist.

§ 3

Nachweispflicht

(1) Innerhalb von vier Wochen nach Abschluß der Arbeiten zur Errichtung, Umrüstung oder Erweiterung einer Anlage oder Einrichtung im Sinne des § 1 HeizAnIV hat der Bauherr der unteren Bauaufsichtsbehörde durch Vorlage einer Erklärung des Fachunternehmers nachzuweisen, daß die Anforderungen der HeizAnIV eingehalten sind. Die vom Fachunternehmer auszustellende Erklärung muß mindestens die Angaben enthalten, die in dem als Anlage zu dieser Verordnung bekanntgemachten Muster beschrieben sind. Satz 1 gilt nicht für Nachrüstungen gemäß § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 Satz 2 HeizAnIV.

(2) Die Überprüfung der Erklärung des Fachunternehmers durch die untere Bauaufsichtsbehörde kann sich auf Stichproben beschränken. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, daß die Einhaltung der Heizungsanlagen-Verordnung anders nachgewiesen wird, wenn der Bauherr die Erklärung des Fachunternehmers nicht beibringen kann oder es sich um Anlagen oder Einrichtungen in Fertighäusern handelt.

§ 4

Ausnahmen von der Nachweispflicht

(1) § 3 gilt nicht für Anlagen und Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände sowie derjenigen Gemeinden, die für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig sind. Die für die Errichtung und Änderung dieser Anlagen zuständigen Behörden haben darüber zu wachen, daß die Heizungsanlagen-Verordnung erfüllt wird.

(2) § 3 gilt nicht für Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden mit bauaufsichtlicher Typengenehmigung (§ 73 Landesbauordnung), soweit die Erfüllung der HeizAnIV durch die Typengenehmigung nachgewiesen ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 als Bauherr die Erklärung des Fachunternehmers nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder als Fachunternehmer die Erklärung nicht, nicht vollständig oder nicht richtig ausstellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1984

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Christoph Zöpel

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ und ausfüllen _____

Vordersseite

Fachunternehmererklärung zur Heizungsanlagen-VerordnungAbs.: _____, den _____
(Ort) (Datum)

(Fachunternehmer = Ersteller, Name, Anschrift)

An _____ Betr.: _____
(Bauvorhaben, z.B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Geschoß)

(Bauherr, zweifach)

(Ort)

(Straße, Hausnummer)

(ggf. Grundstückbezeichnung)

Art der Anlage(n):

- ☐ Heizungstechnische Anlage
☐ Brauchwasseranlage
☐ als Zentralheizung
☐ als Zentralsystem
☐ mit Einzelheizgeräten
☐ mit Einzelgeräten

Die Anlage(n) wird/werden betrieben mit

- ☐ Wärmeerzeuger(n) mit
☐ Fernwärme
☐ sonstiger Wärmequelle (erläutern)
☐ festen
☐ flüssigen
☐ gasförmigen Brennstoffen
☐ elektrischer Widerstandsheizung
☐ Wärmepumpe

Der/Die Wärmeerzeuger hat/haben

eine Nennwärmeleistung von _____ kW

☐ eine Abgastemperatur von nicht mehr als 130°C

ist/sind

☐ NT-Kessel☐ Dampfkessel der Gruppe III oder IV nach der Dampfkesselverordnung**Umfang der ausgeführten Arbeiten:**

- ☐ Errichtung
☐ Ersatz
☐ Erweiterung
☐ Umrüstung mit
☐ Wärmeerzeuger _____ (Anzahl)
☐ Fernwärme-Hausstation
☐ Einheiten/Geräte mit elektrischer Widerstandsheizung _____ (Anzahl)
☐ Wärmeverteilungsanlage (Rohrnetz, Heizflächen)
☐ Wärmedämmung d. Rohrleitungen
☐ Einrichtungen zur Steuerung und Regelung der heizungstechnischen Anlagen
☐ Sonstigem (erläutern) _____

Weitere Teile der Anlage(n) sind von anderen Unternehmern oder in Eigen- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt worden ☐ ja ☐ nein**Erklärung:**

Ich versichere, daß ich bei der Ausführung der vorgenannten Baumaßnahmen die Anforderungen der Heizungsanlagen-Verordnung - HeizAnIV - vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 205) erfüllt habe. Hierzu erkläre ich ergänzend folgendes:

1. Wärmeerzeuger

1.1 Zentralheizung mit nur einem Wärmeerzeuger, ausgenommen NT-Kessel oder Kessel mit Abgastemperaturen bis 130°C (§ 4 Abs. 1 und 2 HeizAnIV)

Der höchste Wert des Nennwärmeleistungsbereichs des Wärmeerzeugers beträgt nach dem Typenschild _____ kW

a) Der Wärmebedarf des Gebäudes/der Räume nach

☐ den anerkannten Regeln der Technik (DIN 4701) oder☐ § 4 Abs. 2 HeizAnIV mit

beträgt _____ kW

☐ 0,10 kW/m²☐ 0,13 kW/m²

b) Der Zuschlag für

☐ raumluftechnische Anlage(n)☐ sonstige Wärmeverbraucher (angeben) _____

beträgt _____ kW

c) Der Zuschlag für Brauchwasserversorgung (nur zulässig, soweit dadurch die Summe a) bis c) 20 kW/25 kW nicht überschreitet)

beträgt _____ kW

Summe a) bis c): _____ kW

(Rückseite)

1.2 Anlagen mit nur einem Wärmeerzeuger von mehr als 120 kW für flüssige oder gasförmige Brennstoffe (§ 4 Abs. 3 HeizAnIV)

Die Feuerungsleistung des Wärmeerzeugers ist

- ☐ mehrstufig
☐ stufenlos verstellbar

1.3 Anlagen mit mehreren Wärmeerzeugern (§ 5 Abs. 1 HeizAnIV)

Die Wärmeerzeuger sind mit Einrichtungen versehen, die Verluste durch nicht in Betriebsbereitschaft befindliche Wärmeerzeuger verhindern

ja, mit

☐ selbsttätigen Einrichtungen

☐ nicht selbsttätigen Einrichtungen

2. Wärmedämmung

2.1 Die Rohrleitungen sind gegen Wärmeverluste gedämmt (§§ 6 und 8 Abs. 1 HeizAnIV)

☐ insgesamt

☐ teilweise (Begründung) _____

☐ nicht (Begründung) _____

2.2 Der/Die ☐ Wärmeerzeuger (§ 5 Abs. 2 HeizAnIV) ist/sind gegen Wärmeverluste gedämmt

☐ Speicher (§ 8 Abs. 4 HeizAnIV)

3. Einrichtungen zur Steuerung und Regelung

3.1 Die Zentralheizung ist mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr in Abhängigkeit von

☐ der Außentemperatur oder

☐ anderer Führungsgröße (angeben) _____

und

☐ der Zeit ausgestattet (§ 7 Abs. 1 HeizAnIV)

3.2 Die heizungstechnische(n) Anlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Temperaturregelung ausgestattet (§ 7 Abs. 2 HeizAnIV)

☐ ja

☐ nein (Begründung) _____

4. Brauchwasseranlage(n)

4.1 Die Brauchwassertemperatur im Rohrnetz ist auf höchstens 60°C begrenzt (§ 8 Abs. 2 HeizAnIV)

☐ ja

☐ nein (Begründung) _____

4.2 Die Brauchwasseranlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Abschaltung der Zirkulationspumpe(n) ausgestattet (§ 8 Abs. 3 Satz 1 HeizAnIV)

☐ ja

 (Unterschrift des Fachunternehmers)

**Verordnung
Über die Festsetzung von Zulassungszahlen und
die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten
Fachsemester des klinischen Teils des
Studiengangs Medizin für das Sommersemester
1985**

Vom 18. Dezember 1984

Aufgrund der §§ 4 bis 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin wird für das Sommersemester 1985 wie folgt festgesetzt:

Technische Hochschule Aachen:	64
Universität Bonn:	199
Universität Düsseldorf:	210
Universität - Gesamthochschule - Essen:	158
Universität Köln:	227
Universität Münster:	197

(2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 2

(1) An den Universitäten Bochum und Düsseldorf im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschriebene Studenten, die nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen fortsetzen wollen, müssen bis zum 21. Januar 1985 die Zuweisung eines Studienplatzes bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beantragen. Der Antrag ist bei der Hochschule einzureichen, an der der Bewerber eingeschrieben ist. § 3 Abs. 2 bis 4 der Vergabeverordnung - VergabeVO - vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1984 (GV. NW. S. 789) findet entsprechende Anwendung.

(2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

§ 3

(1) Die Bewerber nach § 2 werden entsprechend ihren Studienortwünschen den Hochschulen zugewiesen; dabei werden folgende Bewerber in der angegebenen Reihenfolge vorrangig berücksichtigt:

1. Bewerber, die ohne Beschränkung auf den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschrieben sind, wenn sie die Fortsetzung des Studiums an der Hochschule beantragen, an der sie eingeschrieben sind. Bewerber, die an der Universität Bochum eingeschrieben sind, gelten insoweit als an der Universität - Gesamthochschule - Essen eingeschrieben.
2. Bewerber der Universität Düsseldorf, die von der Zentralstelle in den Quoten nach § 27 Abs. 3 VergabeVO für das Medizinstudium ausgewählt worden sind, wenn sie die Fortsetzung des Studiums an dieser Hochschule beantragen.

(2) Im übrigen findet § 6 Abs. 1 bis 3 VergabeVO mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Ranggleichheit innerhalb der Nummern 1 bis 5 des § 6 Abs. 1 Satz 1 VergabeVO jeweils die Bewerber bevorzugt berücksichtigt werden, die

an der Hochschule eingeschrieben sind, für die sie sich an erster Stelle beworben haben. Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hat ein Bewerber nicht alle Studienorte genannt und kann er an keinem von ihm genannten Studienort zugelassen werden, weist ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule zu. Enthält der Antrag keinen gültigen Studienortwunsch, gilt der Studienort, an dem der Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung eingeschrieben ist, als an erster Stelle beantragt. Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Bewerber, die nicht dem in § 2 genannten Personenkreis angehören, oder deren Antrag nicht den Erfordernissen des § 2 entspricht, werden bei der Vergabe der verfügbaren Studienplätze nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Bewerber, die vom Landesprüfungsamt für Medizin nicht zur Teilnahme an der Ärztlichen Vorprüfung zugelassen worden sind, sowie für Bewerber, die von der Ärztlichen Vorprüfung zurücktreten.

(2) Bewerber, die einer anderen Hochschule, als der, an der sie bei Antragstellung eingeschrieben waren, zugewiesen werden und die das Prüfungsverfahren nicht erfolgreich abschließen, können ihr Studium entweder an der zugewiesenen Hochschule oder an der Hochschule, an der sie bei Antragstellung eingeschrieben waren, fortsetzen; das Wahlrecht kann nur binnen einer Woche nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der Ärztlichen Vorprüfung ausgeübt werden. Satz 1 gilt nicht für Bewerber, deren Ärztliche Vorprüfung gemäß §§ 18 und 19 der Approbationsordnung für Ärzte als nicht unternommen oder als nicht bestanden gilt.

(3) Der Zuweisungsbescheid ist zurückzunehmen, wenn die Ärztliche Vorprüfung des Bewerbers gemäß §§ 18 und 19 der Approbationsordnung für Ärzte als nicht unternommen oder als nicht bestanden gilt.

§ 5

Die Verteilung der Bewerber nach § 3 erfolgt unter Berücksichtigung der an den Universitäten Bochum und Düsseldorf nach § 1 Abs. 1 festgesetzten Zahl der Studienplätze, der Zahl der vom Landesprüfungsamt für Medizin je Hochschule zur Ärztlichen Vorprüfung zugelassenen Bewerber und der Zahl der je Hochschule voraussichtlich erfolgreichen Prüfungsteilnehmer. Bei der Ermittlung der Zahl der je Hochschule voraussichtlich erfolgreichen Prüfungsteilnehmer werden die Ergebnisse der vorangegangenen Prüfungstermine zugrunde gelegt. Soweit erforderlich, werden die Bewerber auf die Studienorte Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster entsprechend dem Anteil der patientenbezogenen Aufnahmekapazität und der personalbezogenen Aufnahmekapazität des klinischen Teils des Studiengangs Medizin der einzelnen Hochschule an der Summe dieser Kapazitäten verteilt; die patientenbezogene Aufnahmekapazität und die personalbezogene Aufnahmekapazität werden im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1984

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1985 S. 23.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungs-
blatt für das Land Nordrhein-Westfalen -
Jahrgang 1984

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1984 Einbanddek-
ken für einen Band vor zum Preis von 13,- DM zuzüglich
Versandkosten von 5,- DM = 18,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten.
Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die
Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des
Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1985 an den Verlag
erbeten.

- GV. NW. 1985 S. 24

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das
Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Ver-
ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzuneh-
men, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine be-
sondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X